

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 156.

Freitag den 4. Juni.

1852.

Das neue Justizgebäude.

Noch immer schwebt die Frage, wohin in Leipzig das neue Justizgebäude werde gestellt werden. Obwohl nun in d. Bl. bereits mit Ernst und Laune verschiedene Vorschläge gemacht worden sind und man eigentlich annehmen könnte, es sei diese Frage zur Genüge erörtert worden, so ist die Sache doch zu wichtig, als daß es nicht gerechtfertigt erscheinen sollte, wenn wir darauf jetzt noch einmal zurückkommen.

Wenn auch Zweifel darüber obzuwalten scheinen, ob überhaupt noch die beabsichtigte neue Einrichtung, die Organisirung der großen Bezirksgerichte, die Trennung der Justizpflege von der Verwaltung wenigstens bei den unteren Behörden durchgeführt werden wird, und zugegeben selbst, daß weder eine dringende Nothwendigkeit für diese neue kostspielige und nicht durchweg zweckentsprechende Einrichtung vorhanden ist, noch durch sie die Wohlfahrt der Staatsangehörigen wesentlich gefördert werden wird, so steht doch so viel fest, daß die neuen Justizgebäude dormalen hergestellt werden. Geschieht dies aber, so kann ganz erklärlich Leipzig nicht zurückbleiben, es muß auch seinen Tempel der Themis haben.

Unter allen Vorschlägen, welche nun in dieser Beziehung gemacht worden sind, war jedenfalls der der beste, daß man dazu das jetzige Rathhaus selbst wählen solle, und über diesen Plan wollen wir noch Einiges sagen.

Es wird wohl Niemand bestreiten, daß der Platz, auf welchem das jetzige Rathhaus steht, der geeignetste ist, eben weil er so ganz im Herzen des Hauptverkehrs liegt, und es giebt gar viele Gründe, welche für diesen Plan sprechen. Wir wollen deren nur einige anführen.

- 1) Es kann, wenn man das alte Haus abträgt, ein neues (einschließlich des Parterres), wenigstens vier Stagen hohes Gebäude aufbaut und dieses um so viel erweitert, als jetzt die Verkaufsläden (sogen. Bühnen) vorstehen, damit ein rentables Geschäft verbunden werden.
- 2) Ein Haus von der nur angegebenen Größe und passender innerer Einrichtung wird nicht nur die städtischen Behörden bergen können, sondern auch Raum für die neuen Gerichte gewähren.
- 3) Es wird insofern billiger gebaut werden können, als das Gefangenhaus ferner in Benutzung bleiben kann, die Parterreräume nach dem Raschmarke zu Raum für das zu erweiternde Polizeiamt und für das Criminalamt geben.
- 4) Ein Hof für die Gefangenen ist hier zu erlangen, wenigstens so gut dies in einer großen Stadt geht.
- 5) Es würde dann, wenn die Gerichtsbarkeit künftig wieder an die Stadt zurückgegeben werden sollte, sicher von großer Bedeutung sein, das Gerichtshaus auf der eigentlichen Stelle, wohin es gehört, zu besitzen, und
- 6) endlich würde ein wirklich großartig erbautes Haus, mitten in der Stadt am Markte, der Stadt selbst zur größten Zierde gereichen.

Es kann nicht unsere Absicht sein, alle diese und andere Gründe bis zur Ermüdung weitläufig zu besprechen, doch aber müssen wir noch einige Bemerkungen beifügen.

Das zweckentsprechende Haus in Leipzig gut rentiren, ist eine bekannte Sache, und den besten Beweis liefert das Mauricianum. Denkt man an die erbärmlichen Colonnaden zurück und betrachtet

jetzt das stattliche Gebäude, welches deren Stelle eingenommen hat, so kann man sich nur über den glücklichen Gedanken freuen, welcher das fragliche Gebäude geschaffen hat. Ganz so ist's mit den Bühnen am Rathhause. Will man dort Verkaufsläden gestatten, so gehören dahin großartige Gewölbe, für welche sich schon gegen guten Zins Abnehmer finden werden. Wir denken uns die Einrichtung des Hauses so. Das Parterre wird an der Marktseite zu großen Verkaufsgewölben eingerichtet. Die Parterreräume nach dem verschlossenen Raschmarke können mit dem Eingange aus der Hausflur entweder Locale für die Polizei und das Criminalamt sammt der Wache, oder für Cassen werden. Kann die Börse nicht auf dem Raschmarke stehen bleiben, weil dieser am Salzgäßchen und an der Grimma'schen Straße geschlossen werden muß, so kann für die Börse ein passendes Local im Parterre des Rathhauses an der Ecke des Salzgäßchens mit eingebaut werden. Die Cassen, welche jetzt in der Börse sich befinden, können, wenn man das Gebäude überhaupt stehen läßt und nur einen Eingang vom Salzgäßchen herstellt, dort verbleiben, oder auch mit in's Rathhaus verlegt werden.

Im ersten Stock kann der Stadtrath residiren, denn dahin gehört er, es kann auch ein großer Saal für die Sitzungen der Stadtverordneten so wie für andere öffentliche Verhandlungen mit eingebaut werden. In das zweite Stock wird das Stadtgericht und ins dritte Stock das Landgericht gelegt.

Das Gebäude bleibt Eigenthum der Stadt und der Staat zahlt für seine Gerichte im zweiten und dritten Stock Miethzins.

So sind alle Behörden beisammen, was auch für die Geschäfte selbst eine große Erleichterung so wie in mancher Beziehung Zeit- und Geldersparnisse gewähren müßte. Für eine Stadt wie Leipzig dürfte es von großer Bedeutung sein, wenn sie Besitzerin des wichtigsten Gebäudes der Stadt bleibt und der Staat ihr Miethmann wird. Hierzu kommt, wie bereits erwähnt, daß die Zeit denkbar ist, wo man die jetzt so angefeindete Patrimonialgerichtsbarkeit wieder einführen wird. Möge man sich nur daran erinnern, daß der Rath zu Leipzig einst die Gerichtsbarkeit für wenige hundert Thaler vom Landesfürsten auf dessen Anerbieten erkaufte hat. Wie nun, wenn man sich von der Unzweckmäßigkeit der Vereinigung aller Gerichtsbarkeit in die Hände des Staats überzeugt, wenn man die großen Gerichtsbezirke wieder aufgeben muß und unsere Nachkommen zu der alten Einrichtung zurückkehren? — wird es dann nicht höchst zweckmäßig sein, sofort auch die nöthigen Räume zu besitzen? Man fürchte nicht, daß die neuprojectirten dann zu groß sein werden; man erwäge, daß Leipzig auch größer wird und daß es bei den erweiterten Zollverhältnissen, bei der künftigen Handelsfreiheit nicht nur seine Messen behält, sondern diese sich noch viel großartiger gestalten müssen, trotz der Eifersucht anderer Städte, welche sich zu einem Messplatz nicht so gut eignen als gerade unsere Stadt. Seit Leipzig die erste Eisenbahn erhielt, war sein Geschick und mit ihm seine künftige Größe gesichert. Man blicke in die Zukunft, nehme dafür den größten Maßstab und handle darnach. Der Geldpunct für die Gegenwart angeschlagen darf hier nicht allein den Ausschlag geben, man möchte sich sonst verrechnen. — Sind es auch die Landstände gewesen, welche zu der neuen Gerichtsverfassung gedrängt haben, so steht doch zu erwarten, daß schon die nächste Versammlung der Vertreter des Landes Vorschläge machen wird, welche man als Rückschritte zur alten (jetzigen) Verfassung betrachten kann. Die Sache steht in der Theorie